

Vorlage

Vorlage: 2023/052

Bereich: Finanzen-Beteiligungen-Liegenschaften
Verfasser: Brennsteiner, Martina

Annahme von Spenden und Zuwendungen an die Stadt Bühl I. Quartal 2023

Bezugsvorlagen:
Spenden I. Quartal 2023

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
24.05.2023	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Ziel der Maßnahme/Planung

Genehmigung der Annahme von Spenden an die Stadt Bühl im I. Quartal 2023 als Voraussetzung für die Erteilung von Spendenbescheinigungen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die in der Anlage einzeln aufgeführten Spenden / Zuwendungen gem. § 78 Abs. 4 GemO im Namen der Stadt Bühl an.

Finanzielle Auswirkungen (inkl. Seitenzahl im Haushaltsplan)

Bei Spenden handelt es sich um in der Regel nicht im Haushaltsplan veranschlagte Mehrerträge.

Klimatische Auswirkungen

Keine Auswirkungen

.

Personelle Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

Sachverhalt

Durch eine Ergänzung der Gemeindeordnung in § 78 Abs. 4, die am 18.02.2006 in Kraft getreten ist, wurde das Verfahren im Umgang mit „Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen“ neu geregelt. Hiernach darf über die Annahmen der bisher eingegangenen Zuwendungen an die Stadt Bühl nur der Gemeinderat endgültig entscheiden. Als Zuwendung gelten nicht nur Geldbeträge, sondern auch Sach- und Aufwandsspenden sowie Geldzuwendungen aus Reinerträgen des Gewinnsparens.

In der Anlage sind sämtliche Zuwendungsbeträge, Aufwands- und Sachspenden mit ihrem Geldwert einzeln mit Datum und Zuwendungszweck (soweit einer genannt wurde) aufgeführt. Es handelt sich hierbei um die im I. Quartal 2023 bei der Stadtkasse eingegangenen Zuwendungen, über die in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen ist.

Sofern im einen oder anderen Fall Bedenken gegen die Annahme einer Spende bestehen, muss in öffentlicher Sitzung ein Antrag auf Behandlung dieser Spende im nichtöffentlichen Teil gestellt werden. Die Behandlung kann in der gleichen Sitzung im nichtöffentlichen Teil erfolgen, die endgültige Annahme einer nichtöffentlich behandelten Spende kann erst in einer darauffolgenden öffentlichen Sitzung erfolgen.